

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2018

Asbest: So erkennen Sie die gefährliche Altlast



Obwohl die Verwendung von Asbest in Deutschland seit 1993 verboten ist, sind die mineralischen Fasern für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit noch immer ein Problem. Viele langlebige Asbestprodukte, wie Bodenbeläge, Isoliermaterialien von Nachtspeicheröfen und Dachplatten, aber auch Dichtungen, Bremsbeläge, Putze und Kleber, haben sich bis heute erhalten. Handwerker sind oft geschult, asbesthaltige Materialien zu erkennen. Laien aber sind in Gefahr, unbeabsichtigt mit dem krebserregenden Material umzugehen und so sich und andere ernsthaft zu gefährden.

Als Asbest bezeichnet man natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale. Asbestfasern sind mit Durchmessern bis herab zu zwei Mikrometern (ein Mikrometer entspricht einem Tausendstel Millimeter) so winzig, dass sie leicht eingeatmet werden und sich dann langfristig in den Atemwegen ablagern können.

Asbest galt jahrzehntelang als Wundermineral, weil es sich vielseitig verwenden lässt, chemisch stabil ist, extrem hitzebeständig und nicht brennbar. Im Verlauf der vergangenen 100 Jahre wurden mehr als 3.500 unterschiedlichste Produkte aus Asbest hergestellt.

Wichtig: In der Russischen Föderation, in der Volksrepublik China, in Kasachstan, Brasilien und Simbabwe wird Asbest auch heute noch abgebaut und verwendet. So kommen immer wieder asbestbelastete Produkte nach Deutschland, obwohl der Import natürlich verboten ist.

Gesundheitsschäden durch Asbest

Atmet man Asbestfasern und Asbeststaub ein, reizen diese das Lungengewebe und führen dort zur Vernarbung. Im Laufe der Zeit entwickelt sich aus dem Narbengewebe oft eine Lungenverhärtung, die gefürchtete Asbestose. Sie

wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Außerdem ist Lungenkrebs eine gefürchtete Folge der Exposition.

Heute weiß man, dass Asbestfasern nicht nur die Lunge reizen, sondern auch bis zum Brust- und Bauchfell wandern. Dort können sie Mesotheliome (Tumore des Lungen- oder Bauchfells) auslösen.

Die Latenzzeit, also die Zeitspanne zwischen dem Einatmen von Asbestfasern bis zum Auftreten einer Erkrankung wie Asbestose oder Lungenkrebs, kann bis zu etwa 30 Jahre betragen. Deshalb werden bis heute asbestbedingte Berufskrankheiten gemeldet und anerkannt.

Sämtliche Arbeiten, bei denen Asbest freigesetzt werden kann wie Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die erforderlichen personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen verfügen. Diese Firmen müssen eine Zulassung haben. Hierfür ist ein Sachkundennachweis nach TRGS 519 notwendig.

Wichtig: Informieren Sie umgehend Ihren Vorgesetzten bzw. die Geschäftsleitung, wenn Sie befürchten, asbestbelastete Materialien entdeckt zu haben.



Typische langlebige Asbestprodukte: Isoliermaterial, Dachplatten, Brems- und Bodenbeläge

Hier finden Sie weitere Informationen:

🔗 www.baua.de/asbest

📖 Umfangreiche Informationen über Asbest mit einer Linksammlung. Rechtliche Vorgaben finden Sie u. a. in der Gefahrstoffverordnung sowie in diesen Technischen Regeln für Gefahrstoffe:

- **TRGS 910** „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
- **TRGS 519** „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- **TRGS 517** „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

🔗 www.test.de

📖 Haushalt + Garten 📖 Specials
📖 Asbest 📖 Informationen zu Alltagsprodukten, die Asbest enthalten können

🔗 www.bgbau-medien.de

📖 Planungsinformationen
📖 Abbruch und Asbest
📖 Arbeitshilfen für die Planung und Vergabe von Arbeiten zur Entfernung von Asbest

🔗 www.umweltbundesamt.de

📖 Suche: Asbest

Mutterschutzgesetz: **Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter**

Schon immer waren Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau so zu gestalten, dass die Gesundheit der Frau und ihres Kindes nicht gefährdet wird. Mit Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist diese Pflicht verstärkt ins Bewusstsein der Verantwortlichen getreten.

Grundsätzlich müssen Unternehmen, Behörden und Verwaltungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GB) auch mögliche Gefahren für schwangere oder stillende Frauen und deren Kinder ermitteln und bei Bedarf Schutzmaßnahmen ergreifen. Um in der Praxis möglichen Verstößen entgegenwirken zu können, sollten Sie als SiBe die wichtigsten Fakten kennen. So gilt:

• Sobald eine Mitarbeiterin den Arbeitgeber über eine Schwangerschaft informiert, muss ermittelt werden, ob sie die gewohnte Arbeit weiter erledigen kann, ob Arbeitsbedingungen angepasst werden müssen oder ob eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist. Das gilt übrigens auch dann, wenn die Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft

nicht mitteilt, aber etwa an der äußeren Erscheinung zu erkennen ist, dass eine Kollegin schwanger ist.

• Die oben genannte allgemeine GB zum Mutterschutz sollte bei einer Schwangerschaft möglichst umgehend durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden.

• Der Betrieb muss ein befristetes oder unbefristetes generelles Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz aussprechen, wenn

- der Arbeitsplatz generell nicht für eine Schwangere geeignet ist,
- keine Schutzmaßnahmen möglich sind,
- kein Ersatzarbeitsplatz angeboten werden kann und eine
- Teilfreistellung nicht zielführend ist.



• Die betroffene Mitarbeiterin muss über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie etwaige Schutzmaßnahmen informiert werden.

• www.bgw-online.de

• Gesund im Betrieb • Grundlagen und Forschung • Arbeitsmedizin/ Epidemiologie • FAQ • Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft

BGW bietet Online-Kurs „Elektrische Geräte und Anlagen“ **Schutz vor Bränden und Stromschlägen**

Elektrische Geräte können bei Defekten oder falscher Bedienung gefährlich sein. Denn im schlimmsten Fall drohen Brände und Stromschläge – auch am Arbeitsplatz.

Das gilt nicht nur in Unternehmen, in denen große elektrische Anlagen betrieben werden. Auch an Büroarbeitsplätzen, in der Pflege, an Schulen und Forschungseinrichtungen werden elektrische Geräte und Anlagen genutzt.

Um das Sicherheitsbewusstsein elektrotechnischer Laien zu stärken, bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

(BGW) auf ihrem Lernportal einen branchenübergreifenden, frei zugänglichen Online-Kurs zum sicheren Umgang mit Elektrizität. Das Lernprogramm vermittelt Grundkenntnisse zum sicheren Umgang mit elektrischen Geräten und Anlagen bei der Arbeit. Schritt für Schritt geht es unter anderem um folgende Themen:

- begriffliche und rechtliche Grundlagen
- Gefährdungen durch elektrischen Strom

- Auswahl und Kennzeichnungen elektrischer Geräte
- Inbetriebnahme und Betrieb
- Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen
- Dokumentation

Ergänzt wird das Lernprogramm durch eine Bibliothek mit weiterführenden Informationen und Arbeitsmaterialien. Es lässt sich auch im Rahmen von Unterweisungen einsetzen.

• www.bgw-lernportal.de

• offene Angebote • Kurse • Elektrische Geräte und Anlagen

Händehygiene:

Warum Gesundheit auch „auf der Hand“ liegt

Hände, die nicht gründlich gesäubert wurden, sind einer der Hauptübertragungswege für Infektionen. In medizinischen Berufen, in der Pflege, in der Gastronomie sowie an Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt ist eine umfassende Händehygiene deshalb unerlässlich. Aber auch überall sonst sollte man auf die richtige Hygiene achten.

Fachleute schätzen, dass bis zu 80 Prozent der weit verbreiteten ansteckenden Krankheiten über die Hände übertragen werden. Dazu gehören beispielsweise Erkältungen, Magen-Darm-Infektionen und die Grippe. Gründliches Händewaschen kann die Anzahl der Keime so weit reduzieren, dass das Risiko deutlich sinkt.



Zu einer wirksamen Handhygiene gehört neben dem Händewaschen aber auch die Händedesinfektion. Überall, wo viele Menschen zusammenkommen, aber ganz besonders im Eingangsbereich von Kantinen und in Waschräumen, ist es deshalb sinnvoll, zusätzlich Einrichtungen zur Händedesinfektion bereitzustellen.

So wäscht man Hände richtig

Auch wenn Sie unsere kleine Anleitung auf den ersten Blick für überflüssig halten: Richtiges Händewaschen ist gar nicht so einfach. Zur Vorbeugung von Infektionen sollte man so vorgehen:

1. Vor dem Händewaschen möglichst Ringe und Schmuck ablegen.
2. Die Hände unter fließendem Wasser nass machen.
3. Erst danach die Hände gründlich einseifen: die Handinnenflächen, den Handrücken, die Fingerspitzen, die Fingerzwischenräume, die Daumen und speziell die Fingernägel! Den Seifenschaum rundum sanft einreiben.
4. Nun die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Öffnen und Schließen des Wasserhahns in öffentlichen Toiletten möglichst ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen, um die Hände nicht erneut mit Keimen zu kontaminieren.
5. Anschließend die Hände sorgfältig abtrocknen, am besten mit Einmalhandtüchern.

Feuchtarbeit, Lösungs- oder Desinfektionsmittel, raue und scharfkantige Oberflächen: Dies ist nur eine kleine Auswahl, was die Haut belastet. Erkrankungen der Haut gehören deshalb zu den häufigsten am Arbeitsplatz. Deshalb müssen Unternehmen für gefährdete Beschäftigtengruppen spezifische Hautschutzpläne erarbeiten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Reinigungs- und Pflegepräparate zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Unterweisung müssen alle Beschäftigten regelmäßig auch zum Thema Hautschutz unterrichtet werden.

• www.rki.de • Infektionsschutz
• Infektions- und Krankenhaushygiene
• Themen A–Z • Händehygiene

• www.bgw-online.de • Gesund im Betrieb • Hautschutz – Gesunde Haut behalten • Schutzmaßnahmen
• Hautschutz- und Händehygienepläne für 26 Berufsgruppen (bitte auf der jeweiligen Seite herunterscrollen!)

• www.bghm.de • Suche: Hautschutz

Kurzmeldung

DGUV-Software zur Auswahl von Gehörschutz überarbeitet



Geht es am Arbeitsplatz laut her, ist Gehörschutz für die Beschäftigten Pflicht. Um Arbeitgebern die Auswahl zu erleichtern, hat das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bereits vor einigen Jahren eine kostenlose Auswahlsoftware entwickelt. Auf der Basis eines gemessenen Lärmpegels sowie der allgemeinen Situation am Arbeitsplatz schlägt das Programm geeigneten Gehörschutz vor.

Nun hat das IFA die Software so überarbeitet und erweitert, dass die Auswahl noch einfacher und vor allem genauer möglich ist.

Besonders praktisch: Das Tool ist auch anwendbar für Personen mit Hörminderungen oder für erhöhte Ansprüche an den Gehörschutz wie etwa bei Musikern. So stehen Hörgeräte in der Auswahl, die für den Lärm Arbeitsplatz zugelassen sind, sowie Gehörschutz-Otoplastiken, die sich mit einem existierenden Hörgerät kombinieren lassen.

• www.dguv.de • Webcode d4785
• Software zur Auswahl von Gehörschützern

Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Büroarbeitsplätze

Nahezu die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland arbeitet im Büro. Das entspricht fast 17 Millionen Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen – Tendenz steigend. Schwerwiegende Verletzungen drohen „Bildschirmarbeitern“ bei ihrer Tätigkeit in der Regel nicht. Dennoch leiden Bürobeschäftigte unter den Begleitumständen ihrer Arbeit.

Dabei ist der oft beklagte Bewegungsmangel bei Bürobeschäftigten, der Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems begünstigt, nur ein Thema für die betriebliche Prävention. Weitere be- oder auch entlastende Faktoren sind:

Die Qualität des psychosozialen Arbeitsumfelds am Arbeitsplatz

Das bedeutet: Ein gutes Betriebsklima, ein Führungsstil, der Beschäftigte einbezieht sowie gelebte Wertschätzung stärken Gesundheit, Wohlbefinden und Arbeitsleistung.

Die ergonomiegerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes

Dazu gehören u. a. Büromöbel, an denen im Wechsel sitzend und stehend gearbeitet werden kann, blendfreie Bildschirme, sinnvoll angeordnete Tastaturen und ergonomische Computer-

mäuse sowie moderne Software, die ebenfalls nach ergonomischen Kriterien gestaltet ist.

Angemessene Beleuchtung, Maßnahmen des Lärmschutzes und geeignete Klimatisierung

Auch Büroarbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass sie gesundes und sicheres Arbeiten möglich machen.

Schutz vor negativen Auswirkungen digitalisierter Arbeitsprozesse

Die Digitalisierung der Arbeit kann mit steigendem Zeitdruck, mehr unerwünschten Unterbrechungen, Multitasking und Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben einhergehen. Nach derzeitigem Forschungsstand können etwa häufige technische Störungen Stress auslösen. Außerdem deuten aktuelle Erkenntnisse darauf hin, dass neuartige Geräte und neue Software auch bei vielen Bürobeschäftigten Ängste vor Bedienungsfehlern auslösen. Immer häufiger setzt man vor allem bei Software und bei der Maschinenbedienung sogenannte persuasive Assistenzsysteme ein. Der Begriff „persuasiv“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „überreden“ bzw. „überzeugen“. Solche Systeme funktionieren so: Macht ein Benutzer eine nicht vorgesehene Eingabe oder einen Bedienungsfehler, reagiert die Software automatisch mit einer Warnung, die auf dem Bildschirm des PC, am Maschinendisplay oder im dafür vorgesehenen Feld etwa einer Datenbrille aufscheint. Das ist zwar zunächst hilfreich, bedeutet aber auch mehr Überwachung der Mitarbeitenden und könnte deshalb als belastend empfunden werden. Forschungsergebnisse dazu gibt es derzeit aber noch nicht.



Foto: zoranidm75/Fotolia

Zwang zu oder Entlastung von Mobilität bei der Arbeit

Gerade ergab eine Befragung des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), dass Beschäftigte sich im Büro vor allem Rückzugsmöglichkeiten zum ungestörten Arbeiten sowie Sozialflächen, die man in den Pausen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen nutzen kann, wünschen. Tatsächlich aber gibt es immer noch einen starken Trend in Richtung Großraumbüro und sogar zum Desksharing, bei dem Mitarbeitenden keine eigenen Arbeitsplätze mehr zur Verfügung stehen und sie immer dort arbeiten müssen, wo gerade ein Schreibtisch frei ist.

Einen Überblick zu typischen Aufgaben bei der Organisation der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit im Büro gibt eine neue Regel der DGUV. Sie beschäftigt sich nicht nur mit der Digitalisierung, sondern stellt den gesamten aktuellen Wissensstand dar:

🔗 <https://publikationen.dguv.de>

© Suche: DGUV Regel 115-401 „Branche Bürobetriebe“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2018

Der **SiBe-Report** erscheint als Beiliefer des i-punkt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Redaktion:

Sabine Kurz, freie Journalistin, München,
Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB,
Karsten Janz (Telefon 03521/72 42 66)

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas,
Thomas Jerosch, KUVB

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH,
München

Satz und Druck: Satztechnik Meißen GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
redaktion@unfallkassesachsen.de